

Abschrift

Amtsgericht Hamburg

Az.: 6 C 182/20

Verkündet am 21.07.2021

JFAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Harre & Koch-Fahs**, Innungsstraße 9, 21244 Buchholz, Gz.: 002132-19/AP/AP

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 6 - durch die Richterin | _____ am 21.07.2021
ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.559,13 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.04.2020 zu zahlen. Die Beklagte wird ferner verurteilt, die Klägerin von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 192,40 € freizuhalten.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Zahlung restlichen Schadenersatzes aus einem Verkehrsunfall, der sich auf ihrem Firmengelände zugetragen hat.

Die Klägerin betreibt ein Autohaus mit mehreren Niederlassungen, die sich unter anderem in Hamburg Rellingen und Hamburg Norderstedt befinden. Mehrere Niederlassungen der Klägerin verfügen über Werkstätten, in denen Fremdreparaturen ausgeführt werden.

Die Beklagte ist die Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges, welches den Unfall verursachte.

Am 30.04.2019 bestellte die Firma I., bei der Klägerin ein Neufahrzeug der Marke Opel Vivaro Transporter mit Vollausrüstung.

Am 04.12.2019 ereignete sich auf dem Gelände der Niederlassung Hamburg Rellingen der Klägerin ein Verkehrsunfall. Bei diesem kollidierte die Fahrerin des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen , welches zum Unfallzeitpunkt bei der Beklagten haftpflichtversichert war, mit dem noch nicht zugelassenen Neufahrzeug Opel Vivaro Transporter, welches auf dem Gelände der Klägerin parkte. Das Neufahrzeug wurde dabei beschädigt.

Die Klägerin holte mit Auftrag vom 06.12.2019 ein auf den 07.12.2019 datierendes Schadensgutachten (Anlage K1) ein und setzte das Fahrzeug im Zeitraum vom 06.12.2019 bis zum 19.12.2019 in einer ihrer Werkstätten instand. Die Reparaturrechnung (Anlage K2) belief sich auf 7.433,47 € netto. Die Beklagte zahlte auf die Reparaturrechnung lediglich 5.875,18 €. Die Kosten für das Schadensgutachten beliefen sich auf 552,08 € netto, wovon die Beklagte anfänglich 522,08 € beglich.

Das Schadensgutachten vom 07.12.2019 wies eine Neupreisreduzierung des Opels Vivaro Transporter aufgrund des Vorschadens i.H.v. 2.100,84 € netto aus. Die Beklagte zahlte hiervon lediglich 1.100,00 € an die Klägerin.

Das Fahrzeug wurde nach der Reparatur der Firma I. ausgehändigt.

Am 18.02.2020 bezahlte die Beklagte die noch ausstehenden 30,00 € für das Schadensgutachten vom 07.12.2019.

Da die Beklagte vorgerichtlich argumentierte, die merkantile Wertminderung sei übersetzt, holte die Klägerin ein auf den 17.05.2020 datierendes Nachtragsgutachten ein (Anlage K7). Für dieses Nachtragsgutachten entstanden Kosten i.H.v. 186,38 € netto.

Die Klägerin verlangte außergerichtlich letztmalig mit anwaltlichem Schreiben vom 07.04.2020 unter Fristsetzung bis zum 21.04.2020 Zahlung von insgesamt 2.775,51 €, wobei sich der gefor-

derte Gesamtbetrag aus dem restlichen Fahrzeugschaden i.H.v. 1.558,29 €, der restlichen Neupreisreduzierung i.H.v. 1.000,84 €, den restlichen Sachverständigenkosten i.H.v. 30,00 € und den Kosten für das Nachtragsgutachten i.H.v. 186,38 € zusammensetzte.

Die Klägerin behauptet, das streitgegenständliche Kfz sei in ihrer Niederlassung Hamburg Norderstedt im Dezember 2019 instand gesetzt worden, da die Niederlassung Hamburg Rellingen selbst keine eigene Werkstatt habe und keine Karosseriearbeiten ausführe. Die Werkstatt in Norderstedt sei zum Zeitpunkt der Reparatur voll ausgelastet gewesen. Das Schadensgutachten vom 07.12.2019 sei der Firma : ausgehändigt worden. Diese habe der Klägerin den unfallgeschädigten Opel Vivaro Transporter nur unter Weitergabe der ausgewiesenen Neupreisreduzierung abnehmen wollen. Die im Gutachten ausgewiesene Neupreisreduzierung sei der Firma am 05.06.2020 gutgeschrieben worden.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 2.775,51 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.04.2020 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 192,40 € freizuhalten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet unter Bezugnahme auf ein von ihr eingeholtes Sachverständigengutachten, dass der Verkaufserlös des streitgegenständlichen Fahrzeugs lediglich um 1.100 € gemindert gewesen sei. Das Fahrzeug sei nicht in der Niederlassung Norderstedt, sondern in Rellingen repariert worden, wie sich aus der Reparaturrechnung ergebe.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 31.03.2021.

Mit Zustimmung der Parteien, erklärt mit Schriftsatz vom 19.05.2021 sowie mit Schriftsatz vom 31.05.2021, hat das Gericht durch Beschluss vom 08.06.2021 die Fortsetzung des Rechtsstreits im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO angeordnet.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird gemäß § 313 Abs. 2 S. 2 ZPO auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie die gerichtlichen Hinweise Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist zum größten Teil begründet.

I.

Die Klägerin kann von der Beklagten den begehrten Schadenersatz betreffend Reparaturkosten und Neupreisentschädigung nebst Verzugszinsen sowie die Freistellung von den außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangen.

1.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 2.559,13 € gemäß §§ 7, 18 StVG, §§ 249 ff., 823 BGB, § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, § 1 PflVG.

Zwischen den Parteien ist die Haftung der Beklagten dem Grunde nach unstreitig. Der Unfall vom 04.12.2019 ist bei dem Betrieb des bei der Beklagten versicherten Kfz entstanden. Die Aktivlegitimation der Klägerin folgt aus ihrer Eigentümerstellung an dem Kfz zum Zeitpunkt des Unfalls.

a)

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung weiterer Reparaturkosten.

Da der Klägerin Reparaturkosten in Höhe von 7.433,47 € netto entstanden sind und ein Betrag in Höhe von 5.875,18 € bereits reguliert ist, verbleibt ein Schaden von 1.558,29 € netto, den die Klägerin von der Beklagten verlangen kann.

Dieser Betrag ist auch nach § 249 BGB ersatzfähig. Der zum Schadenersatz Verpflichtete hat grundsätzlich den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Dabei unterliegt der Geschädigte der Schranke, sich nicht durch den Schadensersatz zu bereichern. Er darf an dem Schadensfall nichts verdienen (st. Rspr., vgl. BGH v. 03.12.2013, VI ZR 24/13, NJW 2014, 535 Rn. 11). Vorliegend steht das schadensrechtliche Bereicherungsverbot dem Anspruch der Klägerin auf Erstattung der vollen Netto-Reparaturkosten – einschließlich des Unternehmergewinns – nicht entgegen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat ein Gewerbetreibender, der die ansonsten gewinnbringend eingesetzten Kapazitäten seines Betriebs dazu benutzt, beschädigtes Eigentum selbst zu reparieren, einen Anspruch darauf, dass ihm die Kosten einer

Fremdreparatur und damit auch der Unternehmensgewinnanteil ersetzt werden. Dies gilt selbst dann, wenn das vorhandene Personal die Reparatur ohne gesonderte Vergütung vornimmt. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Betrieb nicht ausgelastet ist und deshalb ansonsten ungenutzte Kapazitäten für die notwendige Reparatur genutzt werden können. Für Letzteres ist der Schädiger darlegungs- und beweisbelastet, wobei allerdings dem Geschädigten im Rahmen der sekundären Darlegungslast eine konkrete Darstellung der betrieblichen Auslastungssituation obliegt (BGH, Urt. v. 19.11.2013, VI ZR 363/12, juris Rn. 11 m.w.N.).

Nach diesen Grundsätzen ist der von der Beklagte vorgenommene Abzug eines Unternehmensgewinnes in Höhe von 1.558,29 € nicht gerechtfertigt.

Dabei steht nach der Vernehmung des Zeugen ... zur Überzeugung des Gerichts i.S.d. § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO fest, dass die Reparatur tatsächlich in der Niederlassung der Klägerin in Hamburg Norderstedt durchgeführt wurde und deswegen die Auslastungssituation dieser Werkstatt entscheidungserheblich für die Frage ist, ob freie Kapazitäten vorhanden waren, welche für die Reparatur des Kfz genutzt wurden.

Der Zeuge ... der die Schadensabteilung der kompletten Unternehmensgruppe der Klägerin leitet, hat den Vortrag der Klägerseite bestätigt, dass die Niederlassung der Klägerin in Rellingen, in welcher sich der Unfall ereignete, selbst keine Möglichkeit hat, Karosseriearbeiten durchzuführen und die Reparatur des Kfz deswegen in der Niederlassung Norderstedt erfolgt ist. Er konnte für das Gericht auch plausibel und nachvollziehbar darlegen, dass es rein betriebswirtschaftliche Gründe habe, dass die Niederlassung Rellingen im Briefkopf der Reparaturrechnung (Anlage K2) auftaucht, dies aber nicht bedeutet, dass auch an diesem Standort die Reparatur durchgeführt worden ist. Auch die Aussage des Zeugen ..., dass die Niederlassung in Rellingen für die Ausführung von Karosseriearbeiten der Reparaturwerkstatt der Niederlassung in Norderstedt regelhaft zugeordnet sei, bestätigt den von Klägerseite behaupteten Reparaturort in Norderstedt. Schließlich ist ein weiteres Indiz für die Richtigkeit dieser Aussage, dass auch im Schadensgutachten vom 07.12.2019 (Anlage K1) die Niederlassung in Norderstedt als maßgebliche „Reparaturfirma“ aufgeführt wird.

Bei den Werkstätten der Klägerin und damit auch bei der Werkstatt in Hamburg Norderstedt handelt es sich unstreitig um Betriebe, die Fremdreparaturen ausführen.

Die Beklagte hat nicht darlegen und beweisen können, dass die Werkstatt der Klägerin in Hamburg Norderstedt im Reparaturzeitraum vom 06.12.2019 bis zum 19.12.2019 nicht voll ausgelastet war. Die Klägerin ist dabei ihrer sekundären Darlegungslast nachgekommen und hat ihre betriebliche Auslastungssituation hinreichend konkret dargestellt. Der Zeuge ... hat die

Auslastungssituation der klägerischen Werkstatt in seiner Vernehmung detailliert geschildert. Er hat bekundet, dass im Dezember 2019 in der Niederlassung in Norderstedt nur zwei von üblicherweise drei Handwerkern vor Ort waren, die Karosseriearbeiten ausführen konnten. Der dritte Handwerker sei im Urlaub oder erkrankt gewesen. Aus dem Auszug des internen Zeiterfassungssystems, welchen die Klägerin auch zur Akte gereicht hat, lasse sich nachvollziehen, dass diese Handwerker im Dezember 2019 37,5 Überstunden leisten mussten.

Nach Auffassung des Gerichts muss sich die Klägerin auch nicht von der Beklagten darauf verweisen lassen, sie habe die Reparatur zu einem späteren Zeitpunkt als im Dezember 2019 ausführen und gegebenenfalls dann frei werdende Kapazitäten ausnutzen können. Der Zeuge hat in Übereinstimmung mit dem klägerischen Vortrag bestätigt, dass der beschädigte Neuwagen von der Firma bestellt und die Auslieferung des Kfz für Dezember 2019 geplant war. Die Zulassung des Kfz sei dann im Januar 2020 erfolgt. Aufgrund dieses engen zeitlichen Zusammenhangs der Reparatur mit dem Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs an die Käuferin besteht nach diesen Angaben des Zeugen in Zusammenschau mit dem Auszug aus dem internen Zeiterfassungssystem der Klägerin kein Anlass für das Gericht, davon auszugehen, dass die Klägerin für die Reparatur des verunfallten Kfz freie Kapazitäten im Dezember 2019 ausgenutzt hat oder die Reparatur auf einen späteren Zeitpunkt hätte verschieben können. Zudem hat der Zeuge bekundet, dass nach seiner Erinnerung auch die Auslastung der Werkstatt im Januar 2020 weiterhin sehr hoch gewesen sei.

Auch soweit sich die Beklagte darauf beruht, es seien in jedem Fall Abzüge in Bezug auf die Ersatzteilkosten vorzunehmen, folgt das Gericht dem nicht. Nach Auffassung des Gerichtes ist die Rechtsprechung zum Unternehmensgewinnanteil auch auf einen eventuell gewährten Rabatt auf Ersatzteile übertragbar, wenn ein Gewerbetreibender die ansonsten gewinnbringend eingesetzten Kapazitäten seines Betriebs dazu benutzt, beschädigtes Eigentum selbst zu reparieren. Es liegt eine ähnliche Interessenlage vor (AG Amberg, Urt. v. 21.12.2015, 2 C 838/15, juris 18; AG Ellwangen, Urt. v. 16.01.2014, 2 C 195/12, juris Rn. 6). Der Geschädigte soll nicht dadurch schlechter gestellt werden, dass er anstatt einer Fremdreparatur, bei welcher er die vollen Ersatzteilkosten hätte erheben könne, eine Eigenreparatur durchführt.

b)

Die Klägerin hat gegen die Beklagte auch Anspruch auf Zahlung der im Gutachten ausgewiesenen Neupreisentschädigung.

Da die Klägerin diese Neupreisentschädigung in Höhe von 2.100,84 € vollständig an die Käuferin, die Firma , weitergegeben, und die Beklagte nur einen Betrag in Höhe

von 1.100 € reguliert hat, kann die Klägerin von der Beklagten weitere 1.000,84 € verlangen.

Nach der Auffassung des Gerichts kommt es aufgrund der subjektbezogenen Schadensbetrachtung dabei entgegen des Vortrags der Beklagten nicht entscheidend darauf an, dass ein gerichtlich beauftragter Sachverständiger gegebenenfalls zu einem anderen (niedrigeren) merkantilen Minderwert des streitgegenständlichen Kfz gelangen könnte. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darf sich der Geschädigte auf den Sachverständigen seines Vertrauens verlassen, da er bei der Bestimmung des erforderlichen Herstellungsaufwandes im besonderen Maße von der Fachkenntnis von Fachleuten, die er zur Instandsetzung beauftragt, abhängig ist (vgl. BGH, Ur. v. 29.10.1974, VI ZR 42/73, NJW 1975, 160, 161; BGH, Ur. v. 19.07.2016, VI ZR 491/15, NJW 2016, 3363 Rn. 16). Auch aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Restwertangeboten wird ersichtlich, dass das Vertrauen des Geschädigten in den von ihm gewählten Sachverständigen grundsätzlich geschützt ist (vgl. BGH, Ur. v. 10.07.2007, VI ZR 217/06, NJW 2007, 2918). Die hier vorliegende Situation erscheint mit der Fallkonstellation vergleichbar, in welcher der Sachverständige des Schädigers dem Geschädigten einen anderen Restwert mitteilt, als der Sachverständige des Geschädigten errechnet hat, ohne damit aber ein den Vorgaben des Bundesgerichtshofs entsprechendes Kaufangebot zu verbinden. In diesen Fällen führt die abweichende Restwertermittlung für sich allein auch noch nicht dazu, dass sich der Geschädigte nicht mehr auf das Ergebnis des eigenen Sachverständigengutachtens verlassen und das Kfz zu dem vom Sachverständigen bestimmten Restwert veräußern dürfte.

Das Gericht hält deswegen auch vorliegend allein für entscheidend, dass die geschädigte Klägerin das Kfz tatsächlich in Vertrauen auf das von ihr eingeholte Sachverständigengutachten reparieren ließ und die in ihrem Sachverständigengutachten ermittelte Neupreisschädigung eins zu eins an die Käuferin des Kfz weitergegeben hat. Dass von diesem Geschehensablauf auszugehen ist, steht zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der Vernehmung des Zeugen [Name] und aufgrund der zur Akte gereichten Gutschrift vom 05.06.2020 fest, welche einen Betrag von 2.100,84 € ausweist und die an die Firma [Name] adressiert ist. Dabei geht das Gericht auch anders als die Beklagte nicht davon aus, dass die tatsächliche Weitergabe der Neupreisschädigung an den Kunden deswegen anzuzweifeln ist, weil eine Verrechnung nicht direkt mit dem Kaufpreis erfolgte. Der Zeuge [Name] hat spontan und widerspruchsfrei bekundet, dass zwar nicht er, sondern die Neuwagenabteilung die Gutschrift erstellt habe, seines Wissens nach eine Gutschrift aber das übliche Vorgehen sei und eine Neupreisschädigung nie direkt vom Kaufpreis in Abzug gebracht werde.

c)

Der Anspruch auf die tenorierten Zinsen folgt aus §§ 286 Abs. 1 Satz 1, 288 Abs. 1 BGB i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB analog. Die Beklagte befand sich seit dem 22.04.2020 mit dem offenen Rest der Hauptforderung in Verzug. Die Klägerin hatte die Beklagte über ihren Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 07.04.2020 letztmalig unter Fristsetzung bis zum 21.04.2020 zur Zahlung aufgefordert.

d)

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind der Klägerin ebenfalls im Rahmen des § 249 BGB durch die Beklagte zu erstatten. Dem Erstattungsanspruch des Geschädigten ist grundsätzlich der Gegenstandswert zugrunde zu legen, der der berechtigten Schadensersatzforderung entspricht (BGH, Urt. v. 07.11.2007, VIII ZR 341/06, NJW 2008, 1888). Zuzusprechen war deswegen der Höhe nach die auf einen Gegenstandswert von 10.086,39 € (7.433,47 € + 552,08 € + 2.100,84 €) anfallende 1,3 Gebühr (plus Kostenpauschale), somit ein Betrag in Höhe von 805,20 € netto, von dem die Beklagte die Klägerin freizuhalten hat. Diesen Anspruch hat die Beklagte bereits in Höhe von 612,80 € beglichen, sodass die Klägerin noch von 192,40 € freizuhalten ist.

2.

Hinsichtlich der weitergehenden Forderungen – der verbleibenden Sachverständigenkosten nebst Zinsen – war die Klage abzuweisen.

a)

Dies gilt hinsichtlich des Restbetrags in Höhe von 30,00 € für das Schadensgutachten vom 07.12.2019 schon deswegen, weil dieser Anspruch durch die Beklagte unstreitig vorgerichtlich i.S.d. § 362 Abs. 1 BGB erfüllt worden ist. Die Beklagte hat einen Beleg, der auf den 18.02.2020 datiert, zur Akte gereicht, wonach die Beklagte die noch ausstehenden 30,00 € auf das Sachverständigenhonorar bezahlt hat.

b)

Der Klägerin steht auch kein Anspruch auf Erstattung der Kosten des Ergänzungsgutachtens vom 17.05.2020 in Höhe von 186,38 € zu.

Die Einholung der ergänzenden Stellungnahme war nicht erforderlich i.S.d. § 249 Abs. 2 BGB.

Zwar kann die Einholung einer solchen ergänzenden Stellungnahme aus der maßgeblichen Ex-ante-Sicht des Geschädigten grundsätzlich durchaus als Gebot der Schadensminderungspflicht und damit als erforderlich erscheinen, um die durch Begehung einer

weiteren Eskalationsstufe (Erhebung einer Zivilklage) entstehenden höheren Kosten zu vermeiden.

Zu berücksichtigen ist aber vorliegend, dass die Beklagtenseite gegen das ursprüngliche Gutachten der Klägerseite keine Einwendungen tatsächlicher oder technischer, sondern rechtlicher Natur erhoben hatte. Das Ergänzungsgutachten beantwortet die Frage, ob eine Neupreisreduzierung ein Sonderfall der Entschädigung sei, der nicht mit der merkantilen Wertminderung zu vergleichen ist. Dies ist offensichtlich keine Frage, welche eine Auseinandersetzung durch einen technischen Sachverständigen erfordert, sondern eine rechtliche Stellungnahme zu den vorgerichtlichen Ausführungen der Gegenseite. Für die geschädigte Klägerin war damit ohne Weiteres erkennbar, dass die ergänzende Stellungnahme nicht geeignet sein würde, eine zweckentsprechende Verfolgung ihrer Ansprüche zu ermöglichen (vgl. AG Bad Segeberg, Urt. v. 30.11.2012, 9 C 350/12, DS 2013, 282; AG Iserlohn, Urt. v. 28.06.2011, 44 C 17/11, juris Rn. 2).

c)

Soweit die Hauptforderung abzuweisen war, besteht auch kein Anspruch auf die geltend gemachten Verzugszinsen als Nebenforderung.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Für die Anwendung des § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO besteht vorliegend aufgrund des nur geringen Unterliegens der Klägerin Anlass. Die Zuvielforderung der Klägerin beträgt unter 10 Prozent.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin